

18. 1. Wann ist ein Gläubiger im Liquidationsverfahren einer Gesellschaft m. b. H. im Sinne des § 73 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892/20. Mai 1898 als bekannt anzusehen?

2. Kann der Gläubiger einer Gesellschaft m. b. H., dessen Forderung bei der Liquidation der Gesellschaft nicht berücksichtigt worden ist, Befriedigung von dem Alleingesellschafter fordern, an den der Liquidationsüberschuß ausgeschüttet worden ist?

Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892/20. Mai 1898 §§ 13, 31, 60, 65, 73.

BGB. §§ 812, 419.

VI. Zivilsenat. UrL. v. 21. Januar 1918 i. S. der Großen Berliner Straßenbahn (Kl.) w. v. B. (Bekl.), Rep. VI. 339/17.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In der Nacht zum 1. Januar 1911 ist in Berlin ein Triebwagen der Klägerin mit einem Kraftwagen der damaligen Gesellschaft m. b. H. Automobil-Betriebsgesellschaft „Komet“ zusammengestoßen. Dabei wurde ein Fahrgast des Wagens der Klägerin körperlich verletzt und mußte von dieser nach vorangegangenem Rechtsstreit entschädigt werden. Auf Ausgleichung der ihr hierdurch und durch Sachschaden entstandenen und noch künftig entstehenden Aufwendungen nimmt die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreite die Beklagte in Anspruch, welche einzige Gesellschafterin der Gesellschaft „Komet“ gewesen ist und, nachdem die Auflösung der Gesellschaft unter dem 10. Januar 1912 beschlossen worden war, als einzige Liquidatorin die Liquidation vorgenommen hat; sie hat das Liquidationsergebnis an sich selbst ausgeschüttet. Nach anscheinend unstreitigem Parteivorbringen soll die Liquidation des Gesellschaftsvermögens im Laufe des Jahres 1912 vor sich gegangen und die Auflösung der Gesellschaft am 17. Juni 1914 in das Handelsregister eingetragen worden sein. Die Inanspruchnahme der Beklagten gründet sich ebensowohl auf ihre Eigenschaft als Liquidatorin der Gesellschaft wie auf die als vormalige einzige Gesellschafterin, auf jene, weil sie die klägerische Forderung trotz der Anmeldung vom 1. Februar 1911 vor Ausschüttung der Masse nicht berücksichtigt und deshalb mit Bezug auf die Klägerin gegen § 73 GmbHG. verstoßen, und ferner, weil sie als frühere alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft m. b. H. deren gesamtes Vermögen erhalten habe. Daß der ausgeschüttete Liquidationsüberschuß den Klagenanspruch dem Betrage nach übersteige, ist ohne Widerspruch behauptet worden.

Das Berufungsgericht hat die Haftung der Beklagten, soweit auf ihre Verantwortlichkeit als Liquidatorin wegen verfrühter Ausschüttung des Liquidationsergebnisses gestützt, beurteilt nach § 73 Abs. 3 GmbHG., weiter unter Heranziehung des § 823 Abs. 2 BGB.,

verb. mit § 73 als einem Schutzgesetze zugunsten der Gläubiger, endlich nach § 826 BGB. Die Haftung der Beklagten wurde insoweit verneint, weil § 73 nur einen Anspruch der Gesellschaft an den Liquidator, nicht auch einen solchen des Gläubigers ergebe, im übrigen deshalb, weil es zur Anwendung des § 823 Abs. 2 an einem Verschulden im Sinne des § 276 BGB., für § 826 an einem Anhalte für die Annahme eines Sittenverstoßes fehle. Die Haftung der Beklagten als anfallsberechtigten (einzigen) Gesellschafterin aus dem Empfange der Ausschüttung hat das Berufungsgericht unter Heranziehung des § 31 GmbHG. und § 812 BGB. verneint, weil keine Bereicherung der Beklagten „auf Kosten“ der Klägerin, sondern nur auf Kosten der Gesellschaft eingetreten, auch die Regelung des § 31 erschöpfend gedacht sei. Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, die Klägerin könne nur dadurch zum Ziele gelangen, daß sie beim Registergerichte, weil das Liquidationsverfahren in Wirklichkeit noch nicht beendet sei, gemäß den insoweit hilfsweise zur Anwendung kommenden §§ 27, 29, 48 Abs. 1 BGB. die Wiedereröffnung der Liquidation beantrage. Die Eintragung des Erlöschens der Firma im Handelsregister — sie ist anscheinend unstreitig erfolgt, wenn auch dem Zeitpunkte nach nicht festgestellt, — stehe dem nicht entgegen, da sie nur kundmachende (deklaratorische) und nicht rechtserzeugende Bedeutung habe. Ihre Ansprüche könne dann die Klägerin durch Pfändung und Überweisung geltend machen. Gleiches gelte für die Rechtsstellung der Beklagten als Gesellschafterin.

Die Revision wiederholt die bereits in den Vorinstanzen geltend gemachten rechtlichen Gesichtspunkte und bittet nachzuprüfen, ob nicht § 419 BGB. (Schuldbeitritt zufolge Vermögensübernahme) wenigstens fünggemäß Anwendung finde. Sie konnte keinen Erfolg haben.

I. Nach § 73 GmbHG. darf die Verteilung des Vermögens der Liquidationsgesellschaft nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Sperrjahrs vorgenommen werden. Verteilungshandlungen eines Liquidators, die hiergegen verstoßen, sind nicht etwa nach § 134 BGB. nichtig, sondern die Rechtsfolgen sind für diesen Fall in § 73 Abs. 3 anders geordnet, nämlich dahin, daß der Liquidator zum Erfasse der verteilten Beträge verpflichtet ist (Warneyer 1912 Nr. 270). Ob dieser Erfassungsanspruch, wie das Berufungsgericht annimmt, nur der Gesellschaft, nicht auch

dem übergangenen Gläubiger unmittelbar zusteht, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn nach der Sachlage fällt der Beklagten als Liquidatorin eine unzulässige Übergehung der klägerischen Gläubigeransprüche schon objektiv nicht zur Last.

Allerdings setzt § 73 Abs. 2 nicht etwa eine formelle Forderungsmeldung voraus; der Gläubiger muß, um Berücksichtigung verlangen zu können, nur „bekannt“ sein. Dies aber trifft bei einer Sachlage wie hier nur dann zu, wenn die Forderung dem Grunde und dem Betrage nach wenigstens im wesentlichen bekannt ist. Im vorliegenden Falle reichte das klägerische Schreiben vom 1. Februar 1911, das unstreitig der Gesellschaft nicht nur zugegangen (§ 130 BGB.), sondern auch zur Kenntnis gelangt war, inhaltlich aber nur eine Ankündigung von Ansprüchen im allgemeinen und dem Grunde nach darstellt, aus, um die Person des Gläubigers und den Grund seiner Forderung erkennen zu lassen, nicht aber auch deren Betrag. Es besagte lediglich, daß, wann und wo der Zusammenstoß stattgefunden habe, daß dabei ein Fahrgast der Klägerin verletzt worden sei, „der Ansprüche gegen uns erhoben hat“, und daß die Klägerin beabsichtige, auf Grund der §§ 7 und 15 RFG. die Gesellschaft „Komet“ „wegen unserer Aufwendungen sowie wegen des uns entstandenen Sachschadens in gesetzlich zulässigem Umfange regresspflichtig zu machen, wovon wir Ihnen schon heute Kenntnis geben“.

Keiner Ausführung bedarf, daß hieraus auch nur ein entfernter Anhalt dafür, in welchem Betrag eine Hinterlegung oder Sicherheitsleistung nach § 73 Abs. 2 zu erfolgen hätte, nicht zu entnehmen war. Wie hoch sich der klägerische Anspruch belaufe, hätte die Liquidatorin nur allenfalls im Wege einer Anfrage bei der Klägerin in Erfahrung bringen können, wozu schon im Hinblick auf die in § 65 Abs. 2 GmbHG. vorgeschriebene Bekanntmachung der Gesellschaftsauflösung kein Anlaß vorlag, zumal eine solche Anfrage unter Umständen irrig als Anerkenntnis des Anspruchs dem Grunde nach aufgefaßt werden kann. Hier ist unstreitig die Auflösung der Gesellschaft am 17. Juni 1914 in das Handelsregister eingetragen worden. Daß sie nicht ordnungsmäßig bekannt gemacht worden wäre, hat die Klägerin, die alle Voraussetzungen ihres Anspruchs darzutun hat, nicht behauptet; ebensowenig, daß die Ausschüttung des Liquidationsüberschusses vor Ablauf des Sperrjahrs erfolgt wäre (§ 73 Abs. 1).

Mit jener Bekanntmachung war seitens der Liquidatorin nach der Sachlage genug geschehen. Trotz ihrer und trotz rechtskräftiger Erledigung des (ersten) Rechtsstreits mit dem Verletzten, in dem das rechtskräftig gewordene Urteil des Kammergerichts unstreitig am 8. November 1914 ergangen ist, hat die Klägerin ihre Ansprüche auf die Ausgleichung nicht weiter verfolgt, ohne daß dafür ein rechtfertigender Grund angegeben worden wäre.

Ausreichend „bekannt“ im Sinne des § 73 war mithin die Klageforderung erst seit Erhebung der vorliegenden Klage, die Mitte September 1916 erfolgt ist. Daß aber nach diesem Zeitpunkte noch Masse ausgeschüttet worden wäre, ist nicht behauptet, erhellt auch sonst nicht. Vor diesem Zeitpunkte konnte die Liquidatorin, wie das Berufungsgericht bereits ohne Rechtsirrtum ausgeführt hat, wohl damit rechnen, daß die Klägerin die angekündigten Ansprüche aus welchen Gründen immer nicht erheben wolle; es kommt hierauf für die vorliegende Beurteilung im übrigen nicht weiter an.

Der Klageanspruch ist mithin zu diesem Teile seiner Begründung mit Recht abgewiesen worden, ohne daß es eines Eingehens auf die übrigen hierzu gegebenen Darlegungen des Berufungsgerichts bedürfte.

II. Als Alleingesellschafterin hat die Beklagte die Ausschüttung des Liquidationsergebnisses entgegengenommen: verstieß diese gegen § 73, so findet § 31 GmbHG. Anwendung (vgl. II. 338/14, Recht 1916 Nr. 315), und die Beklagte schuldet nach dessen näherer Maßgabe der Gesellschaft Rückzahlung des Empfangenen. Der Anspruch aus § 31 ist kein Bereicherungsanspruch, nicht auf die noch vorhandene Bereicherung beschränkt, sondern ein gesellschaftsrechtlicher Anspruch (RGZ. Bd. 80 S. 152); er entfließt dem Gesellschaftsvertrage. Daß dieser Anspruch nur der Gesellschaft zusteht und vom Gläubiger nur auf Grund einer Abtretung oder Pfändung geltend gemacht werden könnte, ist außer Zweifel. Die Frage aber ist, ob und inwieweit außerdem der unbefriedigt gebliebene Gläubiger dem Anfallberechtigten gegenüber aus der Tatsache des Empfanges der Ausschüttung den Anspruch auf Leistung in Höhe seiner an die Gesellschaft bestehenden Forderung entnehmen kann.

1. Das Berufungsgericht hält dafür, daß in § 31 GmbHG. die Erstattungspflicht überzahlter Gesellschafter ausschließlich und erschöpfend geregelt sei, so daß daneben eine Erstattungspflicht solcher

Gesellschafter gegenüber dem geschädigten Gläubiger unmittelbar nicht bestehe. Wenn damit gesagt sein soll, daß, weil § 31 die Regelung gegenüber der Gesellschaft trifft, deshalb alle allgemeinen Rechtsregeln, die für das Verhältnis des Gesellschafters zum Gläubiger maßgebend sein können, außer Geltung gesetzt seien, so kann dem nicht beigeprägt werden. Eine so weitgehende Tendenz wohnt der im § 31 getroffenen Regelung nicht inne. Das Gesetz will hier eine gesellschaftliche Regelung treffen; das Verhältnis zu Dritten bleibt insoweit im Gesetz unregelt, es unterliegt den allgemeinen Rechtsregeln und ist nach den für deren Anwendung bestehenden Voraussetzungen zu beurteilen. Daß deren Geltung übrigens sogar im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter anerkannt wird, dafür sei auf die Entscheidung RGZ. Bd. 85 S. 43 hingewiesen, die darauf gegründet ist, daß der Anspruch der Gesellschaft an den Gesellschafter auf Rückerstattung der als Vorchuß auf künftigen Gewinnanteil geleisteten Zahlungen zwar nach der Sachlage, weil durch die Zahlungen das Stammkapital nicht angegriffen worden sei, nicht auf § 31 gestützt werden könne, dagegen gemäß § 812 Satz 2 BGB. gerechtfertigt sei, weil ein Anspruch des Gesellschafters auf Gewinn, worauf die Zahlungen geleistet seien, nicht zur Entstehung gelangt war.

2. Zutreffend dagegen hat das Berufungsgericht der Klägerin einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung im Sinne des § 812 BGB. versagt. Allerdings ist der Anfallsberechtigte durch den Empfang der Ausschüttung bereichert, der Gesellschaftsgläubiger dadurch geschädigt, daß das letzte Vermögensstück der Gesellschaft seinem Zugriff entzogen wird. Diese Bereicherung ist auch insofern ungerechtfertigt, als die Verteilung des Reinvermögens die Gläubigerrechte nicht zum Erlöschen bringt: das Sperrjahr ist nicht als Ausschlußfrist festgesetzt, sein Ablauf bringt das Gläubigerrecht an sich nicht zum Erlöschen, und der — schuldrechtliche nicht dingliche — Anspruch des Anfallsberechtigten geht auch nach Ablauf des Sperrjahrs auf nicht mehr als auf das Reinvermögen, d. h. die nach Schuldentilgung verbleibenden Aktiven.

Aber die Vermögensverschiebung, zu deren Ausgleichung der Anspruch aus § 812 gegebenenfalls bestimmt ist, hat sich nicht zwischen dem Gläubiger und dem Gesellschafter vollzogen, der die Ausschüttung

entgegengenommen hat, dieser ist nicht „auf Kosten“ jenes bereichert, sondern es tritt als Zwischenperson die Gesellschaft dazwischen. Die Einbuße, die der Gläubiger erleidet, ist keine unmittelbare Folge der ungerechtfertigten Bereicherung des Ausschüttungsempfängers, sondern eine Folge des Verhältnisses, kraft dessen der Gesellschafter (Anfallsberechtigter) das Liquidationsergebnis für sich beanspruchen kann. Anderes könnte nur dann gelten, wenn die Gesellschaft die Ausschüttung an den Gesellschafter auf Rechnung des Gläubigers, in dessen Namen oder wenigstens als dessen Zahlstelle, Vote u. a. m. geleistet hätte. Davon kann nach der Sachlage keine Rede sein. Vielmehr liegt offenbar eine rein indirekte Bereicherung vor. Daß für eine solche aber der Anspruch aus § 812 BGB. nicht zu gewähren ist, steht in der Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts, grundsätzlich fest. Die Vermögensverschiebung muß sich unmittelbar zwischen dem Konfiskationskläger und seinem Gegner vollzogen haben, darf nicht auf dem Umweg über das Vermögen eines Dritten durch ein Rechtsgeschäft mit diesem zustande gekommen sein, der nicht als Vertreter, sondern in eigenem Namen handelt (RGZ. Bd. 66 S. 80, Bd. 69 S. 247, Bd. 73 S. 177, Bd. 79 S. 285; Jur. Wochenschr. 05 S. 80 Nr. 19, S. 391 Nr. 9; 07 S. 389 Nr. 6; 08 S. 432 Nr. 6; 1910 S. 752 Nr. 11; Warner 08 Nr. 439; Seuff. Bl. 73 S. 177; jüngst IV. 329/16). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen die Vorschriften der §§ 816, 822 dar, deren Tatbestand hier indessen nicht gegeben ist. Insbesondere von der in § 816 Abs. 2 vorausgesetzten Sachlage ist der vorliegende Fall dadurch wesentlich verschieden, daß die Ausschüttung des Liquidationsüberschusses seitens der Gesellschaft an den Anfallsberechtigten keine Leistung ist, die dem Gläubiger gegenüber wirksam ist; wie schon oben berührt, wird dessen Anspruch an die Gesellschaft dadurch nicht getilgt, bleibt vielmehr an sich bestehen. Die Vorschrift des § 816 Abs. 2 dagegen hat Fälle im Auge, wo der Leistende befreit bleibt, obwohl er an den Nichtberechtigten geleistet hat.

Dagegen läßt sich auch nicht etwa, wie vereinzelt<sup>1</sup> geschehen,

<sup>1</sup>) Dertmann BGB., 2. Aufl., § 52 Erl. 4a; Oberminter bei Gruchot Bb. 53 S. 787 Anm. 21. Den Anspruch aus § 812 BGB. wollen dem Gesellschafts- oder Vereinsgläubiger in entsprechender Lage weiter — ohne nähere Be-

einwenden, die Gesellschaft (Korporation) als „Zwischenmann“ falle weg, weil sie mit Verteilung des Vermögens aufhöre, existent zu sein; damit werde die scheinbar indirekte Vermögensbeschädigung des Korporationsgläubigers zur direkten. Eine solche Bedeutung kommt der Verteilung des Vermögens als solcher nicht zu. Die Liquidationsgesellschaft als solche besteht weiter, solange noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist (vgl. RRG. Bd. 41 S. 95); früher bringt auch der Gesellschaftsbeschluß, daß die Liquidation beendet sei, oder der Handelsregistereintrag über die Auflösung (§ 65 GmbHG.) die Gesellschaft nicht zum Erlöschen (vgl. RRG. Bd. 41 S. 95 für die Aktiengesellschaften, RRG. Bd. 48 S. 311 für Gewerkschaften). Als solches Gesellschaftsvermögen kann grundsätzlich auch ein Forderungsrecht der Gesellschaft in Betracht kommen, wie solches auf Grund einer vom Liquidator an Gesellschafter verfrüht bewirkten Ausschüttung oder Zahlung für die Gesellschaft an den Gesellschafter auf Rückzahlung nach §§ 31, 73 entsteht. Daß dieser Anspruch z. B. gegebenenfalls deshalb nicht verfolgt werden könnte, weil das Gesellschaftsvermögen verteilt ist, kann nicht anerkannt werden; dieser Anspruch ist nicht verloren oder untergegangen durch einen mit der Ausschüttung bewirkten Untergang der Gesellschaft. Vielmehr wird die Zahlung solchenfalls namens der Gesellschaft zurückgefordert werden können, und bezüglich dieses Forderungsrechts wird das Liquidationsverfahren fortgesetzt werden müssen. Daraus aber erhellt, daß von einem restlosen Wegfall des „Zwischenmanns“ durch die Liquidationsausschüttung nicht gesprochen werden kann.

An der Beurteilung ändert sich endlich auch nichts dadurch, daß die Beklagte die besondere Stellung als Alleingesellschafterin der vormaligen Gesellschaft m. b. H. „Komet“ eingenommen hat. An der Verschiedenheit ihrer Rechtspersönlichkeit von der der Gesellschaft m. b. H. besteht kein Zweifel (vgl. RRG. Bd. 85 S. 380, Bd. 87 S. 25), und für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet deren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen (§ 13 GmbHG.). Daß die Geschäftsanteile alle in einer Hand vereinigt sind, ändert an der rechtlichen Natur des

---

gründung — zugestehen Enneccerus Bd. I 1 § 107 zu Anm. 15 (vgl. I 2 § 441 unter II), Crome Bd. 1 § 54 Anm. 14, R. v. RGR., 2. Aufl., I § 51 Erl. 1 und Ubbede im Recht 1912 S. 661. D. C.

Verhältnisses nichts (vgl. u. a. Warneyer 09 Nr. 317, 1910 Nr. 95). Auch durch die Auflösung der Gesellschaft wird ihre Rechtspersönlichkeit, Rechts- und Parteifähigkeit nicht berührt (§§ 69, 13 GmbHG.; RGZ. Bd. 59 S. 325; I. 355/07).

3. Auch in § 419 BGB.<sup>1</sup> findet der Klagenspruch, soweit er darauf gestützt ist, daß die Beklagte als frühere alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft m. b. H. deren gesamtes Vermögen erhalten habe, keine ausreichende Rechtsgrundlage. Auch wenn man davon ausgeht, daß in Gestalt des Liquidationsüberschusses auf die Gesellschafterin der Restbestand der Gesellschaftsaktiven, also das ganze — rechtliche — Vermögen der Gesellschaft im Sinne des dem § 419 zugrunde liegenden deutsch-rechtlichen Vermögensbegriffs (RGZ. Bd. 69 S. 284) übergegangen ist, — wonach unter dem Vermögen einer Person schlechtweg nur die Gesamtheit der ihr zugehörigen Vermögensgegenstände und Rechte begriffen ist, denen die Schulden als eine Belastung gegenüberstehen, — so erhebt sich doch gegen eine unmittelbare Anwendung des § 419 schon das Bedenken, daß dieses Vermögen nicht wohl als „durch Vertrag“ übernommen angesehen werden kann. Allerdings bedarf es hierzu, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist (RGZ. Bd. 69 S. 284 und 416, Bd. 76 S. 1, Bd. 80 S. 258, Bd. 82 S. 277; Warneyer 1914 Nr. 282), keines Vertrags der in § 311 BGB. bezeichneten und unter Formzwang gestellten Art; vielmehr genügt es, wenn hinsichtlich der einzelnen in ihrer Gesamtheit das Vermögen bildenden Gegenstände

<sup>1</sup> Über die Anwendung des § 419 BGB. auf den Übergang von „Sondervermögen“ s. im allgemeinen Hellwig, Verträge zugunsten Dritter § 61 S. 393 ff.; D. v. Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, 2. Aufl. S. 49 Anm. 92; Schuldnachfolge und Haftung in der Fests. f. v. Martitz 1911 S. 68 ff.; und Recht der Schuldbverhältnisse (Deutsches Privatrecht Bd. 3, 1917) § 181 V 2; Knoke, Recht der (bürgerlichen) Gesellschaft 1901 S. 123; Staudinger-Rober § 735 III; Dertmann § 419 Erl. 6d; Cosack, 6. Aufl. Bp. 2 § 280 III. Gegen die Anwendung des § 419 auf den Fall der Liquidationsaussschüttung bes. Pland 3. Aufl. § 736 Erl. 3, 4. Aufl. § 53 Erl. 5 (Knoke); Staudinger-Pöwenfeld § 51, 4; Düringer-Hachenburg Bd. 4 S. 233 Anm. 272; v. Luhr, Allgem. Teil Bd. 1 S. 571; Enneccerus Bd. I 2 S. 310 Anm. 14; Goldmann-Billenthal S. 104 Anm. 45; Reichel, Schuldnübernahme S. 96 ff. D. C.

ein wirksamer Veräußerungsvertrag in der für die Einzelveräußerungen ausreichenden Form vorliegt. Auch ist nicht zu erfordern, daß die Vertragsschließenden sich der Eigenart des Vertrags als eines Vermögensübernahmevertrags bewußt seien; die Rechtsfolge des Schuldbeitritts tritt gegebenenfalls auch ohnedies kraft zwingender Vorschrift ein (RGZ. Bd. 85 S. 168). Man wird aber in der Vornahme und Entgegennahme der Ausschüttung überhaupt keinen auf Vermögensübernahme gerichteten Vertragsschluß finden können. Jene Ausschüttung erfolgt zur Erfüllung des den Anfallsberechtigten zustehenden Anspruchs auf das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft. Auf die allgemeine Frage, ob und in welchem Umfange die Erfüllung als solche den Tatbestand eines Vertragsschlusses darstellt oder erfordert, braucht in diesem Zusammenhange nicht eingegangen zu werden. Der Vorgang der Ausschüttung ist der Abschluß und Ausklang des Gesellschaftsverhältnisses, beruht insofern unzweifelhaft auf Vertrag, als er auf den Gesellschaftsvertrag zurückzuführen ist, ist aber nicht für sich genommen ein neuer weiterer Vertrag auf Vermögensübernahme, sondern der — wenngleich in rechtsgeschäftlichen Vorgängen sich vollziehende — tatsächliche Übergang des Gesellschaftsvermögens auf die Anfallsberechtigten als Rechtsfolge der Gesellschaftsauflösung.

Aber auch eine auf Rechtsähnlichkeit gestützte Anwendung des § 419 auf den vorliegenden Fall ist abzulehnen, weil der gesetzgeberische Grund der Vorschrift hier nicht für zutreffend erachtet werden kann. Er wird bereits RGZ. Bd. 69 S. 288 dahin bezeichnet, daß der Gläubiger dort, wo die Vermögensmasse geblieben ist, die die natürliche Unterlage des dem Schuldner gewährten Kredits bildet, auch die Befriedigung soll suchen können.<sup>4</sup> Dem damit gekennzeichneten Interesse des Gläubigers ist aber in Fällen, wo wie hier dem Vermögensübergang ein Liquidationsverfahren vorausgegangen ist, zu dessen besonderen Aufgaben die ordnungsmäßige Befriedigung der Gläubiger gehört, bereits Genüge geschehen. Indem der Anfallsberechtigte nach geschehener Liquidation das Vermögen übernimmt, darf er in aller Regel damit rechnen, daß die Liquidation auch der Aufgabe der Gläubigerbefriedigung sich ordnungsmäßig unterzogen hat. Es kann nicht ohne weiteres als Sinn des Gesetzes unterstellt werden, daß trotzdem eine Mithaftung des Erwerbers für die Gesellschaftsschulden eintreten soll, wie wenn für die Gläubigerbefriedigung

nichts geschehen wäre. Mit Grund hat man hierzu in der Literatur<sup>1</sup> noch darauf hingewiesen, daß auch die in § 419 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene entsprechende Anwendung der §§ 1990, 1991 und der damit in Verbindung stehenden §§ 1978, 1979 auf den hier gegebenen Fall zu untunlichen Ergebnissen führt, und weiter<sup>2</sup>, daß die Annahme eines dem § 419 entsprechenden gesetzlichen Schuldbeitritts für den vorliegenden Fall ein sachlich kaum zu rechtfertigendes Mißverhältnis zu der in HGB. § 25 Abs. 3 getroffenen Regelung ergibt, wonach der unter Lebenden erfolgte Erwerb eines Handelsgeschäfts, sofern die Firma nicht fortgeführt wird, eine Haftung für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur dann begründet, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.“

<sup>1</sup> So v. Türr a. a. O. Bd. 1 S. 571.

<sup>2</sup> Reichel a. a. O. S. 97.